

ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Michael Neyses (B90/Grüne)

betr.: Gutachten, Studien, Analysen oder sonstige externe Beratungsaufträge der Landesregierung

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung mehrere Beratungs- bzw. Gutachtenaufträge an Externe vergeben, um eigene politische Zielvorstellungen zu untermauern oder neue Lösungsansätze erarbeiten zu lassen.

Wichtig ist, dass Bürgerinnen und Bürger, aus deren Steuergeldern die Gutachten finanziert werden, möglichst umfassend über die in Auftrag gegebenen Studien, deren Ergebnisse und die hierdurch entstandenen Kosten informiert werden, um deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern. Fraglich ist darüber hinaus, inwiefern der aus der Expertise resultierende Erkenntnisgewinn für die Landesregierung und deren nachgeordnete Stellen in konkrete politische Ziele und parlamentarische Dokumente umgesetzt wurde bzw. zukünftig umgesetzt wird. Solche Gutachten sollen nicht dazu herangezogen werden, unliebsame eigene Entscheidungen durch Dritte und deren teilweise bestätigenden Expertisen rechtfertigen zu lassen. Vielmehr muss jeweils ein konkreter neuer Erkenntnisgewinn im Vordergrund stehen, also neue Ergebnisse zu aufgetretenen Missständen, zu deren Beurteilung den staatlichen Stellen eventuell die eigene fachliche Kenntnis fehlt. Studien müssen immer durch ein öffentliches Bedürfnis und Interesse gerechtfertigt sein und bei der Beauftragung auf Grund der entstehenden Kosten das Wirtschaftlichkeitsgebot des Regierungshandelns berücksichtigt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Wie bereits in den Antworten zu ähnlichen Anfragen vom 27.2.2004 und vom 15.7.2011 erläutert wurde, ist die Inanspruchnahme von externem Expertenwissen für die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung unverzichtbar. Dies gilt insbesondere angesichts steigender Komplexität und Spezialisierung. Die Beauftragung externer Gutachter trägt dieser Entwicklung Rechnung und bewirkt Kosteneinsparungen im Vergleich zur Vorhaltung beständiger Personal- und Sachressourcen. Daher greift die saarländische Landesregierung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit immer wieder auf externe Gutachten zurück. Dabei liegt die Vergabe von Gutachten, Studien, Analysen und sonstige Beratungsaufträge grundsätzlich in der jeweiligen Ressortverantwortung.

Daraus folgt, dass Daten und Aktenmaterialien zu Gutachten, Beraterverträgen etc. in den Aktenplänen der Ressorts im Allgemeinen thematisch bei den Sachakten abgelegt und daher innerhalb der Landesverwaltung nicht zentral verfügbar sind. Die Aufbewahrungsfrist von Kassenunterlagen, insbesondere Haushaltsüberwachungslisten, beträgt laut Anlage Nr. 17.1 zu § 71 LHO 5 Jahre. Da somit die Aufbewahrungsfristen für die zur Datenzusammenstellung notwendigen Akten für den Zeitraum von 2005 bis Ende 2010 in der Regel abgelaufen sind, musste für diesen Zeitabschnitt die Antwort der Landesregierung zu der Anfrage des Abgeordneten Reinhold Jost als Datengrundlage genutzt und soweit möglich vervollständigt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Aufträge, die von Dritten vergeben wurden, an denen sich die Landesregierung lediglich beispielsweise nach dem Königsteiner Schlüssel finanziell beteiligt hatte, nicht in den Anlagen erfasst sind. Weiterhin sind amtsärztliche und forensische Gutachten nicht in den Anlagen aufgeführt, da das Einholen von Gutachten in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus wurden Wertgutachten, die die Enteignungsbehörde im Enteignungsverfahren einholt, nicht aufgeführt, da die Kosten der Wertgutachten von anderen getragen werden. Ebenso wurden Prozessvertretungen nicht aufgeführt, da es sich hierbei um die Vertretung einer Behörde nach außen und nicht um Gutachten, Studien, Analysen oder sonstige externe Beratungsaufträge im eigentlichen Sinne handelt. Ferner wurde die Prüfung von Jahresabschlüssen außen vor gelassen, da es sich hierbei nicht um Beratungsleistungen, sondern um originäre Prüfleistungen handelt, die nicht von der Anfrage erfasst sind. Hinsichtlich des Namens des Auftragnehmers ist die geltende Rechtslage zu beachten. Art. 2 Abs. 1 GG garantiert grundsätzlich die Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht nach § 3 Abs. 1 Saarländisches Datenschutzgesetz ausschließlich natürlichen Personen zu. Die Weitergabe der Namen der Auftragnehmer mit der Bezeichnung des Vertragsgegenstandes und der Höhe der Vergütung lässt bei juristischen Personen noch keine Rückschlüsse auf vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützte natürliche Personen zu, die an der juristischen Person beteiligt sind. Demnach muss sich die Weitergabe der Namen der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf juristische Personen beschränken. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person oder Zusammenschlüsse natürlicher Personen, so muss sich die Angabe auf „NP“ für natürliche Person beschränken.

Nach § 19 der Geschäftsordnung der Landesregierung ist die Vergabe von Gutachten mit der Staatskanzlei abzustimmen, soweit im Einzelfall der Auftragswert 15.000 EUR übersteigt. Im Übrigen weist das Ministerium für Finanzen und Europa in seinem jährlichen Vollzugserlass zum jeweiligen Haushalt ausdrücklich darauf hin, dass Gutachten nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich oder nicht angezeigt ist, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt eingehalten wird und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Daher ist die Vergabe von Gutachten zu Lasten der zentral veranschlagten Haushaltsmittel im Einzelplan 21 nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Europa möglich. Um die haushaltsmäßige Eigenverantwortung der einzelnen Ressorts weiter zu stärken, werden ab dem Haushaltsjahr 2015 die Kosten für Gutachten aus dem Zentraltitel im Einzelplan 21 nur noch bis zur Hälfte übernommen. Die andere Hälfte der Gutachtenkosten ist aus dem Haushalt des anfordernden Ressorts darzustellen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass inzwischen die Transparenz der Ausgaben für externe Gutachten gegenüber dem Parlament innerhalb der letzten Jahre weiter ausgebaut wurde:

Neben den Antworten zu den eingangs genannten Landtagsanfragen erfolgt seit dem Jahr 2012 eine Dokumentation der Gutachten gegenüber dem Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen. Seit diesem Zeitpunkt werden in halbjährigem Abstand die beauftragten Gutachten der einzelnen Ministerien dem Ausschuss gemeldet. Einzelne Gutachten, die einen Auftragswert von 50.000 Euro überschreiten, müssen innerhalb von vier bis sechs Wochen nach Auftragsvergabe unmittelbar durch das betreffende Ressort gemeldet werden. Insoweit ist das Parlament über die beauftragten Gutachten detailliert informiert.

Der Antwort der Landesregierung wurde der Stand März 2015 zugrunde gelegt.

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 werden ausschließlich in Tabellenform nach Ressorts gegliedert als Anlage vorgelegt.

Frage 1:

Welche Gutachten, Studien, Analysen oder sonstige externe Beratungsaufträge, die von der Auftragserteilung bis zur Fertigstellung einen Zeitraum von zwei Monaten oder länger in Anspruch genommen haben (also die Erstellungszeit einer konkreten Expertise bzw. der Zeitraum der Dauer einer erbrachten Beratungsdienstleistung) hat die Landesregierung im Zeitraum von 2005 bis heute für ihre eigene Arbeit und die Beratung der nachgeordneten Behörden in Auftrag gegeben und wer wurde jeweils mit der Erstellung beauftragt? (Bitte nach Gutachten, Studie, Analyse und sonstigen externen Beratungsaufträgen, zuständigem Ministerium bzw. nachgeordneter Behörde, Auftragnehmer/Autor und Beauftragungs- bzw. Erstellungsdatum einzeln aufgliedern und bitte jeweils den Titel bzw. das Thema kurz benennen.)

- a) Mit welcher Begründung musste jeweils externer Sachverstand zu Rate gezogen werden und wie wird begründet, dass hierfür keine internen Lösungen durch Ministerien, deren Gremien bzw. Arbeitsgruppen oder deren nachgeordnete Behörden arbeitet wurden?
- b) Welche Kosten konnten auf Grundlage der erstellten Gutachten, Studien, Analysen und sonstiger externer Beratungsaufträge (etwa auf Grund darin genannter und anschließend genutzter Einsparpotenziale) jeweils eingespart werden bzw. welche Lösungsansätze, die in den Gutachten, Studien und Analysen als Ergebnis vorgeschlagen wurden, wurden tatsächlich durch die Landesregierung umgesetzt? (Bitte einzeln benennen und aufschlüsseln.)

Frage 2:

Welche Kosten sind dem Land jeweils und insgesamt durch die in Auftrag gegebenen Gutachten, Studien, Analysen oder sonstigen externen Beratungsaufträge im genannten Zeitraum entstanden bzw. sind noch zu erwarten?

(Bitte nach Gutachten, Studien, Analyse und sonstigen externen Beratungsaufträgen, Jahr sowie Einzel- und Gesamtkosten einzeln auflgliedern.)

Frage 3:

Auf Grundlage welcher Kriterien wurden die jeweiligen Ersteller der Gutachten, Studien, Analysen und sonstigen externen Beratungsaufträge ermittelt und ausgewählt? Wurde jeweils ausgeschrieben oder wurden die Ersteller der Gutachten, Studien, Analysen und sonstigen externen Beratungsaufträge von der Landesregierung im Rahmen einer freien Vergabe selbständig ausgewählt und benannt?

(Bitte nach Kriterien oder sonstigen Auswahlgründen und unter gleichzeitiger Angabe der Vergabeform wie Freihändiger Vergabe als Direktvergabe, Vergabe im Wettbewerb, Durchführung eines vorgelagerten Ausschreibungsverfahrens etc. einzeln aufschlüsseln.)

Frage 4:

Welche dieser Gutachten, Studien, Analysen und Ergebnisse sonstiger externer Beratungsaufträge wurden - zumindest digital - durch die Landesregierung veröffentlicht?

- a) Mit welcher Begründung wurde jeweils eine Veröffentlichung der Gutachten, Studien, Analysen und sonstigen externen Beratungsaufträge (durch die Landesregierung oder den Ersteller selbst) abgelehnt?
- b) In welchen zeitlichen Abständen nach Fertigstellung, bspw. auf Grund vorhandener Sperrfristen, wurden diese Gutachten, Studien, Analysen und sonstigen externen Beratungsaufträge veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt?
- c) In welcher Form und an welcher Stelle erfolgte jeweils eine Veröffentlichung der erstellten Gutachten, Studien, Analysen und sonstigen externen Beratungsaufträge?

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Antworten sind als Anlagen beigefügt.

A n l a g e n